



Bundeskriminalamt

BKA



Korruption

Bundeslagebild 2018

Korruption 2018 in Zahlen



Überwiegend Nehmer mit Leitungs-/
Führungsfunktion



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	2
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage.....	3
2.1	Straftaten	3
2.2	Tatverdächtige	11
2.3	Zielbereiche, Schäden und Dauer der Verbindungen.....	12
2.4	Detailbetrachtung zur Nehmerseite	15
2.5	Detailbetrachtung zur Geberseite	19
2.6	Verfahrensursprung.....	22
3	Gesamtbewertung.....	23

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Lagebild das generische Maskulinum verwendet.

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Korruption enthält in gestrafter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption. Datenbasis sind Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zollkriminalamts. Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt werden, finden in diesem Lagebild keine Berücksichtigung.

Die kriminologische Forschung definiert den Begriff „Korruption“ als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption (Korruptionsbekämpfungsgesetz) zum 26.11.2015 wurden die Strafbarkeiten im Korruptionsbereich erweitert und Vorschriften des Korruptionsstrafrechts aus dem Neben- in das Kernstrafrecht überführt.

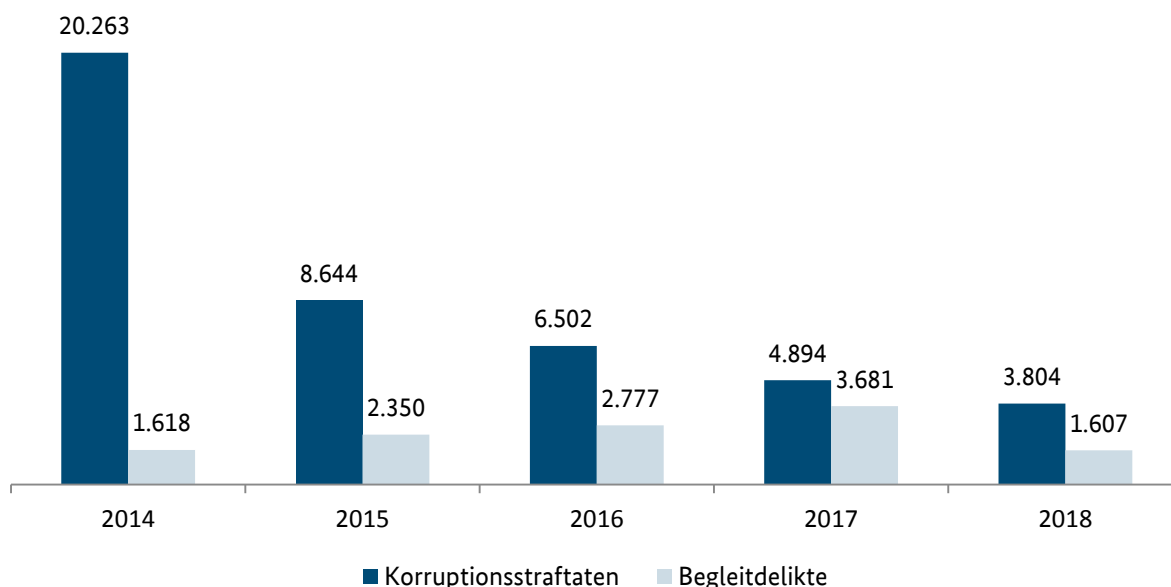
2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 STRAFTATEN

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 3.804 Korruptionsstraftaten¹ polizeilich registriert. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um rund 22 % und im Vergleich der letzten fünf Jahre den niedrigsten Stand.

Die Anzahl der mit diesen Korruptionsstraftaten unmittelbar zusammenhängenden Begleitdelikte², ist um ca. 56 % auf 1.607 Straftaten zurückgegangen.

Anzahl der Korruptionsstraftaten - Fallentwicklung



Im Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2018 sanken die Fallzahlen der Korruptionsstraftaten, wobei die hohe Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten im Jahr 2014 hauptsächlich aus zwei Ermittlungskomplexen in Bayern resultierten. Die Ermittlungen wurden vom Bayerischen LKA im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen im Bereich der Erteilung von Fotografieaufträgen an Schulen und Kindergärten geführt.

¹ Der Begriff „Korruptionsstraftaten“ bezeichnet die Verdachtsfälle, die im Berichtsjahr polizeilich bekannt wurden (Eingangsstatistik).

² Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschungen, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafvereitelung, Falschbeurkundungen im Amt, Verletzungen des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

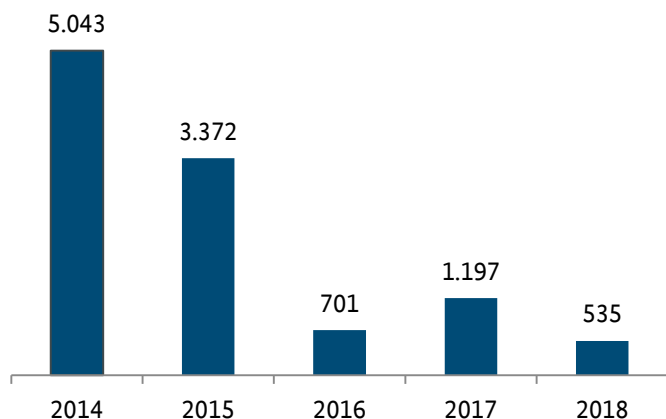
Übersicht der Korruptionsstraftaten

Straftat	2018	2017	+/-	Tendenz
§ 299 StGB - Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	535	1.197	-662	↓
davon im ausländischen Wettbewerb	10	212	-202	↓
§ 299a StGB - Bestechlichkeit im Gesundheitswesen	40	62	-22	↓
davon im ausländischen Wettbewerb	0	2	-2	↓
§ 299b StGB - Bestechung im Gesundheitswesen	29	66	-37	↓
davon im ausländischen Wettbewerb	0	2	-2	↓
§ 300 StGB - besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	48	128	-80	↓
davon im Gesundheitswesen	2	2	-	-
§ 331 StGB - Vorteilsannahme	618	341	+277	↑
§ 332 StGB - Bestechlichkeit	994	802	+192	↑
§ 333 StGB - Vorteilsgewährung	446	393	+53	↑
§ 334 StGB - Bestechung	446	768	-322	↓
§ 335 StGB - besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	633	1.097	-464	↓
§ 335a StGB- Ausländische und internationale Bedienstete	3	9	-6	↓
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Int-BestG)	1	3	-2	↓
§ 108b StGB - Wählerbestechung	3	4	-1	↓
§ 108e StGB - Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	8	24	-16	↓

Ermittlungskomplexe im Bereich der Korruption sind zum Teil komplex bzw. umfangreich und können enorme Auswirkungen auf die Gesamtfallzahlen haben. Insofern ergeben sich bei Betrachtung des Verlaufs über mehrere Jahre mitunter große Schwankungen der Deliktszahlen, die sich nicht nur in der Gesamtentwicklung, sondern auch in den verschiedenen Ausprägungen von Korruption widerspiegeln.

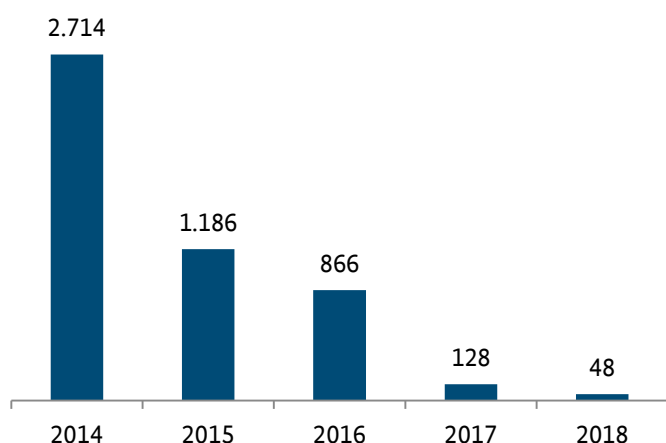
Bezogen auf die Entwicklung der Fallzahlen zu den einzelnen Straftatbeständen im Phänomenbereich ergibt sich für die Jahre 2014 bis 2018 folgendes Bild:

§ 299 StGB - Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr



Rund die Hälfte der Fälle gem. § 299 StGB im Jahr 2018 ist auf ein in Thüringen geführtes Großverfahren aus dem Bereich der Medizin- und Pharmabranche zurückzuführen. Dieses Ermittlungsverfahren zeichnete bereits im Jahr zuvor für etwa die Hälfte der Fälle verantwortlich. Die hohen Fallzahlen in den Jahren 2014 und 2015 resultieren insbesondere aus einem Umfangsverfahren betreffend die Automobilbranche in Nordrhein-Westfalen. Dieses Verfahren trug auch zu den hohen Fallzahlen bei § 300 StGB in den Jahren 2014 bis 2016 bei.

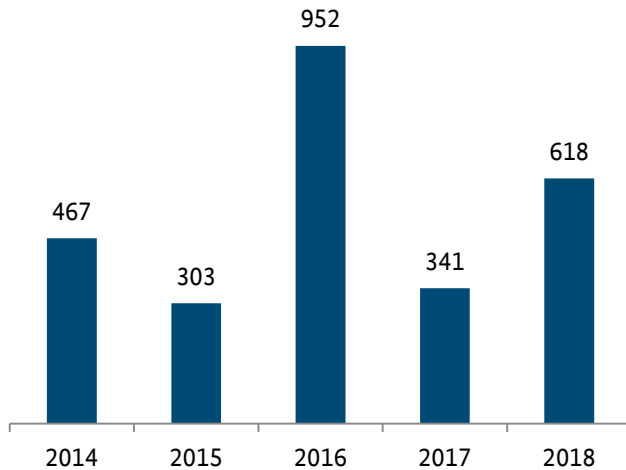
§ 300 StGB - Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen



In den letzten fünf Jahren ist die Fallzahl für besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen (seit 2016) rückläufig. Für das Jahr 2018 wurden zwei Fälle aus dem Gesundheitswesen gemeldet (2017: 2).

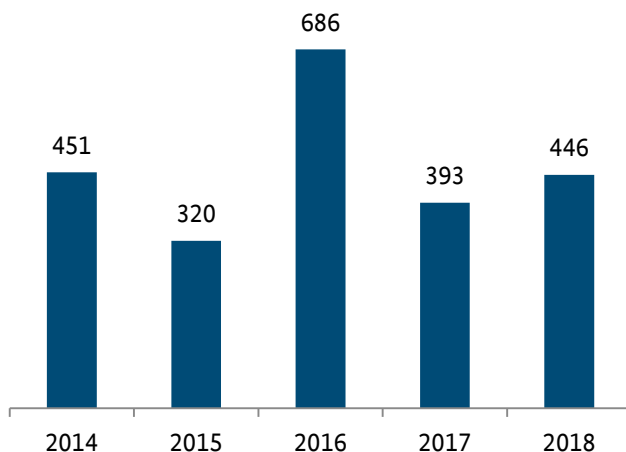
Auch nach in Kraft treten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen im Jahr 2016 und der damit verbundenen Erweiterung des § 300 StGB um die Bestechlichkeit und Bestechung aus dem Gesundheitswesen bleibt es bei einer abnehmenden Entwicklung.

§ 331 StGB - Vorteilsannahme



Das erhöhte Fallaufkommen im Jahr 2018 resultierte aus Ermittlungen gegen Verantwortliche eines Ingenieurbüros, die einer Vielzahl von Bürgermeistern und anderen Amtsträgern in Bayern strafrechtlich relevante Vorteile in Form von Sachzuwendungen gewährten.

§ 333 StGB - Vorteilsgewährung

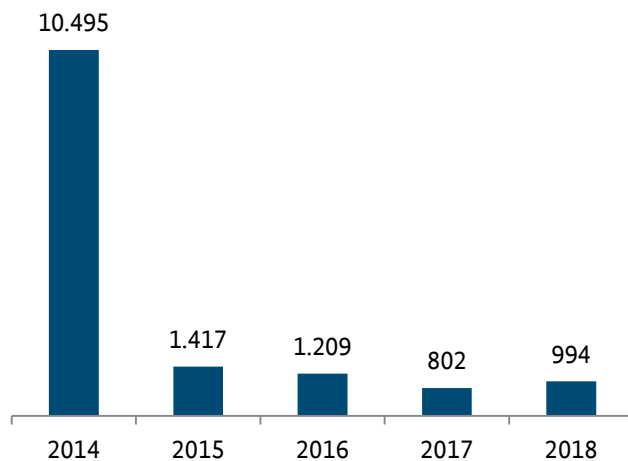


Die hohen Fallzahlen zur Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung im Jahr 2016 resultierten insbesondere aus Ermittlungskomplexen, die 2016 in Hamburg geführt wurden.

Auf der Seite der Vorteilsannahme richteten sich die seinerzeitigen Ermittlungen vor allem gegen Amtsträger, die im Verdacht standen, Aufträge an Bau- und Handwerksfirmen vergeben zu haben.

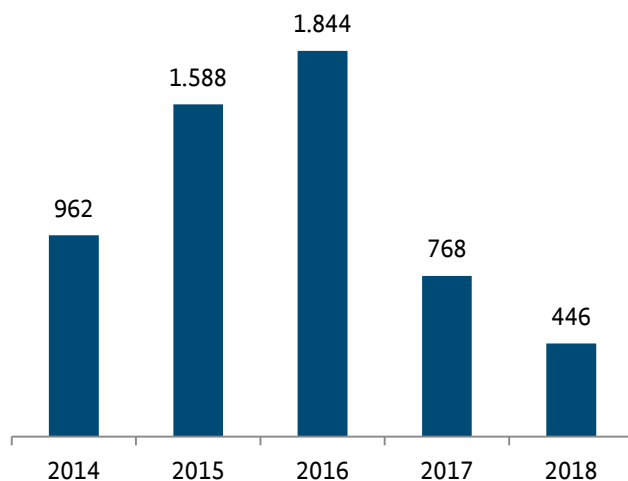
Auf der Seite der Vorteilsgewährung wurde insbesondere gegen privatwirtschaftliche Bau- und Handwerksfirmen ermittelt, die im Verdacht standen, als Auftragnehmer öffentlicher Institutionen Amtsträgern wiederholt und über mehrere Jahre Geschenke zukommen gelassen zu haben.

§ 332 StGB - Bestechlichkeit



Seit vier Jahren bewegen sich die Fallzahlen zur Bestechlichkeit auf einem etwa gleichbleibenden Niveau. Auffällig ist hingegen die hohe Fallzahl im Jahr 2014, die insbesondere aus Ermittlungen des Bayerischen LKA in Verfahrenskomplexen im Bereich der Erteilung von Fotografieaufträgen an Schulen und Kindergärten resultierten.

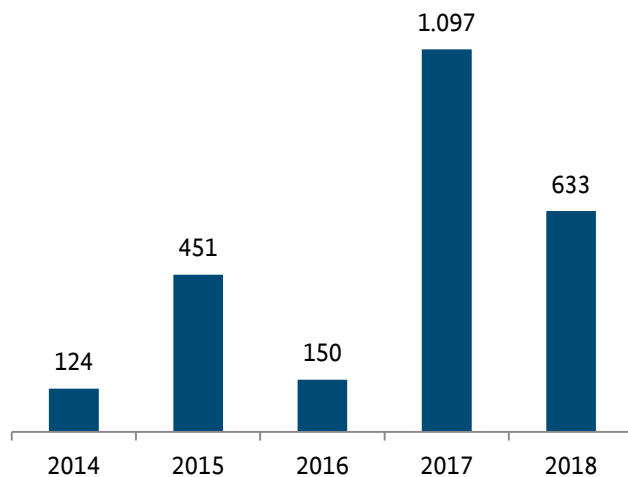
§ 334 StGB - Bestechung



Ab dem Jahr 2014 ist ein steter Anstieg der Fallzahlen der Bestechung über drei Jahre zu verzeichnen, bis sie 2016 ihren Höhepunkt der vergangenen fünf Jahre erreichten. Die hohe Fallzahl im Jahr 2016 resultierte vorwiegend aus Ermittlungen in Niedersachsen im Zusammenhang mit der Erlangung waffenrechtlicher Bescheinigungen und aus Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit Zulassungen im Kfz-Gewerbe sowie im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe von Schulfotografien.

Im Rahmen der Ermittlungen zur Auftragsvergabe von Fotografien an Schulen in Nordrhein-Westfalen wurde festgestellt, dass das beschuldigte Fotounternehmen letztlich gewerblich im Sinne des § 335 StGB handelte. Dies spiegelt auch den deutlichen Rückgang der Fälle gem. § 334 StGB im Jahr 2017 wider.

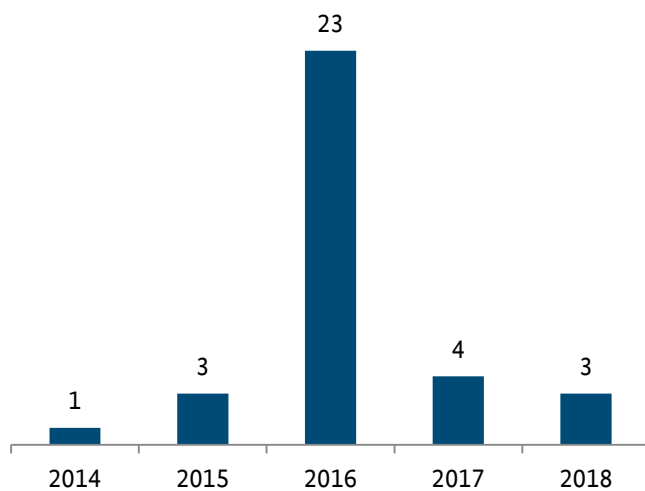
§ 335 StGB - Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung



Die Anzahl der registrierten besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung gem. § 335 StGB ist von starken statistischen Schwankungen geprägt.

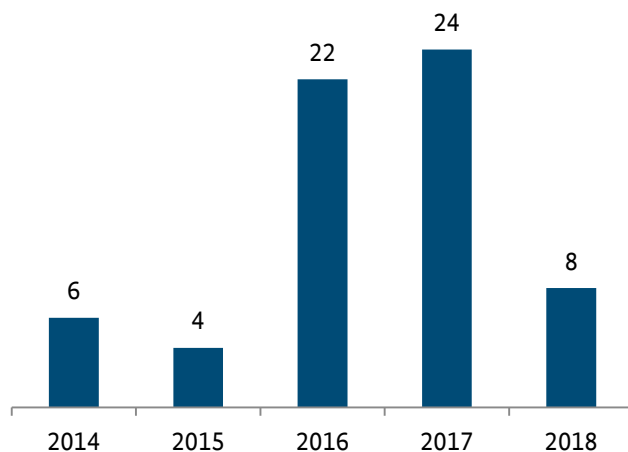
Ein Vergleich der letzten fünf Jahre zeigt deutlich höhere Fallzahlen im Jahr 2017 als in den Jahren zuvor. Dieser Anstieg resultierte insbesondere aus in Nordrhein-Westfalen geführten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Zulassungen im Kfz-Gewerbe sowie Ermittlungen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe von Fotografien an Schulen, die mit den bereits genannten Ermittlungen in Bayern im Jahr 2014 nicht im Zusammenhang stehen.

§ 108b StGB - Wählerbestechung



Grundsätzlich bewegen sich die Fallzahlen im Bereich der Wählerbestechung auf einem niedrigen Niveau. Der deutliche Anstieg der Fälle von Wählerbestechung im Jahr 2016 resultierte aus Ermittlungen im Zusammenhang mit der Wahl eines Landrats in Brandenburg.

§ 108e StGB - Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern



Die registrierten Fallzahlen im Bereich der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern bewegen sich in drei der letzten fünf Jahre ebenfalls auf einem niedrigen Niveau.

Der Anstieg der Fälle im Jahr 2016 resultierte aus Ermittlungen, die in Niedersachsen auf Grund eines Hinweises eingeleitet wurden. Mitglieder eines Gemeinderats standen dabei im Verdacht, für die Förderung eines Windparkprojekts Zuwendungen erhalten zu haben.

Die erhöhte Fallzahl im Jahr 2017 ist auf ein in Brandenburg geführtes Verfahren zurückzuführen. Dort sollen Mandatsträger innerhalb von Gemeinde- und Kommunalvertretungen beeinflusst worden sein.

Entwicklung im Bereich internationale Korruption - Korruptionshandlungen bezüglich ausländischer und internationaler Bediensteter

Zur Bekämpfung internationaler Korruption sind

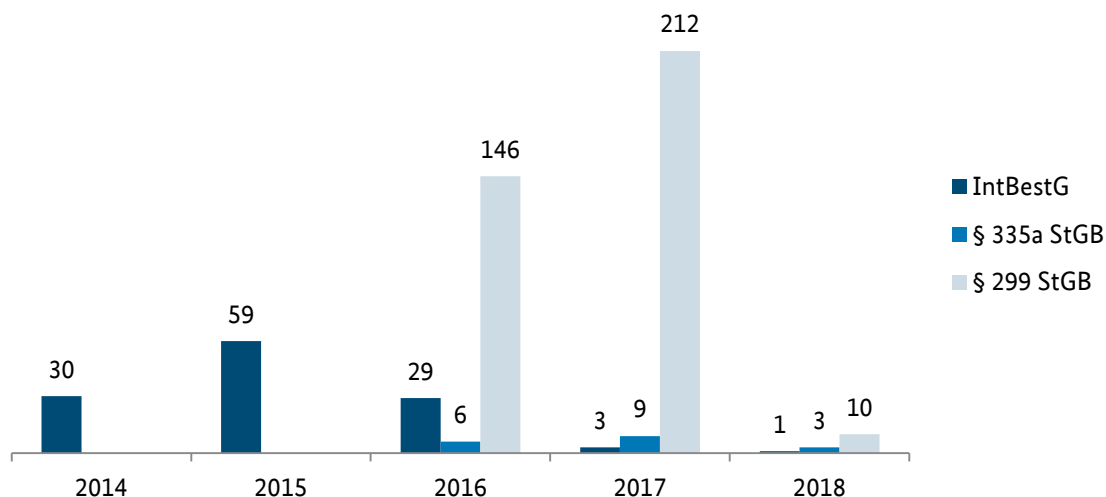
- das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG; Art. 2)
- die Regelungen der §§ 299, 299a und 299b StGB - Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr im Rahmen des ausländischen Wettbewerbs - sowie
- der § 335a StGB - Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer und internationaler Bediensteter

einschlägig.

Im Jahr 2018 wurden ein Fall der Bestechung nach IntBestG (2017: 3), zehn Fälle der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb (2017: 212) sowie drei Fälle von Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer/internationaler Bediensteter (2017: 9) bekannt. Im Gegensatz zum Vorjahr wurden keine Fälle der Bestechung/Bestechlichkeit im Gesundheitswesen im ausländischen Wettbewerb (2017: 4) gemeldet.

Bei Betrachtung der Fallzahlen internationaler Korruptionssachverhalte nach IntBestG und der §§ 299 und 335a StGB ergibt sich im Fünfjahresvergleich folgendes Bild:

Internationale Korruption



Die hohe Fallzahl im Jahr 2016 resultierte u. a. aus in Nordrhein-Westfalen geführten Ermittlungen gegen einen Mitarbeiter eines international tätigem Unternehmens. Der Mitarbeiter stand im Verdacht, zum Nachteil des eigenen Arbeitgebers Preise manipuliert und Kunden, vorwiegend in Staaten Südostasiens, gegen Erhalt von Zuwendungen bevorteilt zu haben.

Die hohe Fallzahl im Jahr 2017 resultierte im Wesentlichen aus einem in Baden-Württemberg geführten Verfahren gegen eine Firma wegen Verdachts der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit dem Vertrieb von medizinischen Geräten über eine Zweigstelle in Russland.

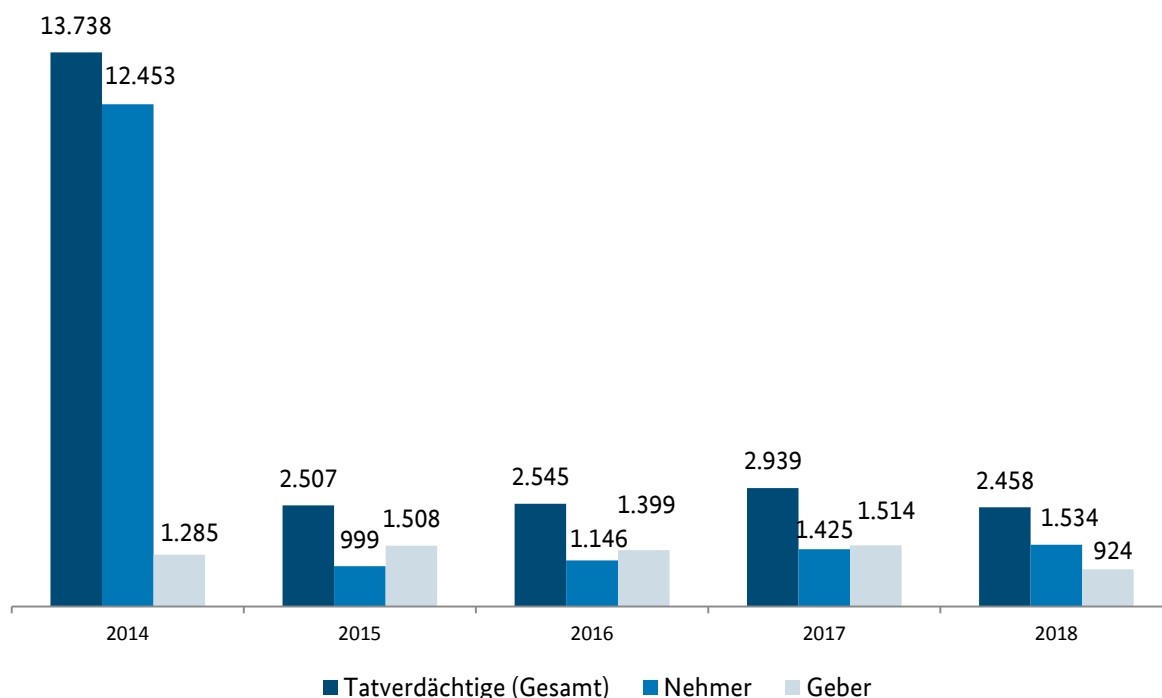
2.2 TATVERDÄCHTIGE

Bei den Tatverdächtigen wird für den Vorteilsnehmer bzw. den Bestochenen der Begriff „Nehmer“ und für den Vorteilsgewährenden bzw. den Bestechenden der Begriff „Geber“ verwendet.

Die Gesamtzahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen ist im Jahr 2018 um 16 % auf 2.458 (2017: 2.939) gesunken. Bei der Anzahl der Nehmer ist ein Anstieg um 8 % auf 1.534 (2017: 1.425) festzustellen, während die Anzahl der Geber um 39 % auf 924 (2017: 1.514) gesunken ist.

Seit vier Jahren bewegt sich die Anzahl der Tatverdächtigen von Korruptionsstrafen auf etwa gleichbleibendem Niveau. Auch das Verhältnis von Nehmern und Gebern ist lediglich geringen Schwankungen unterlegen. Die hingegen auffällig erhöhte Anzahl an Tatverdächtigen im Jahr 2014 resultiert aus einem Verfahrenskomplex im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen an Schulen und Kindergärten, in dem allein über 10.000 Nehmer festgestellt wurden.

Tatverdächtige von Korruptionsstraftaten



Seit Jahren werden, sowohl auf Nehmer- als auch auf Geberseite, weit überwiegend deutsche Tatverdächtige registriert. So wurden im Jahr 2018 insgesamt 2.117 deutsche Tatverdächtige (2017: 1.704; +24 %) verzeichnet, was einem Anteil von rund 86 % an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen entspricht.

Daneben wurden im Jahr 2018 insgesamt 161 nichtdeutsche Tatverdächtige (2017: 281; -30 %) registriert. Ihr Anteil an allen Tatverdächtigen beläuft sich damit ebenso auf rund 7 % wie der Anteil der Tatverdächtigen, bei denen keine Angaben zur Nationalität vorlagen (180 Tatverdächtige).

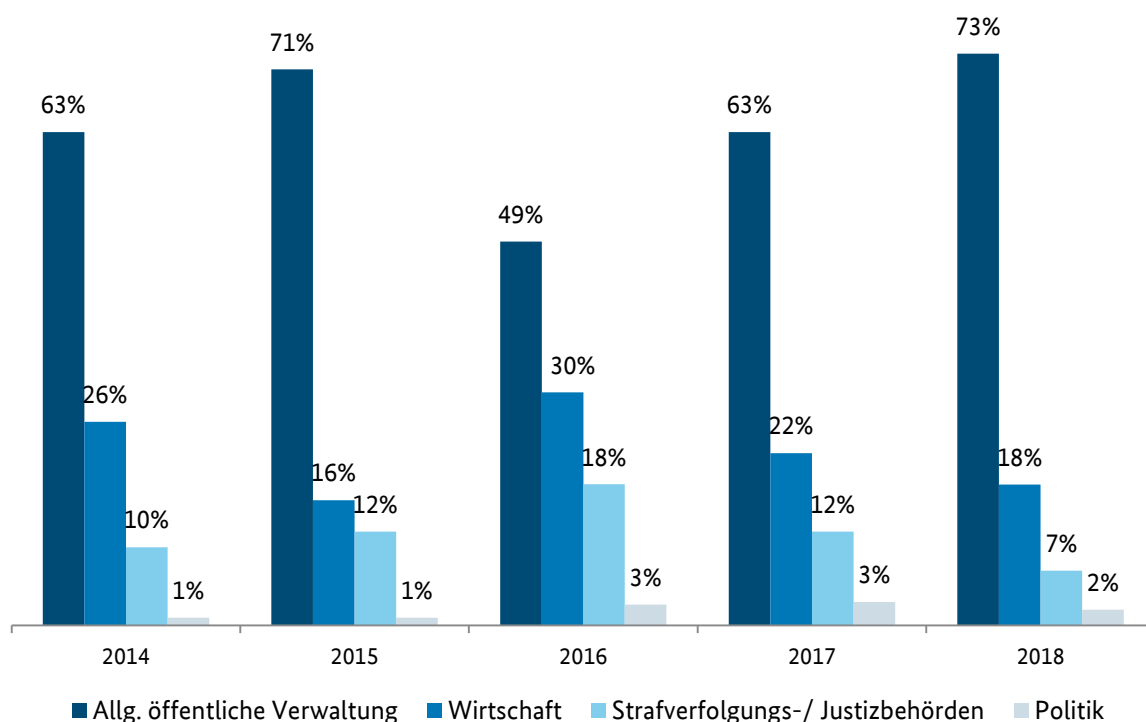
Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen traten am häufigsten türkische Staatsangehörige (57) in Erscheinung. Gemessen an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen beträgt deren Anteil indes nur 2 %.

2.3 ZIELBEREICHE, SCHÄDEN UND DAUER DER VERBINDUNGEN

Zielbereiche

Wie in den Vorjahren war die öffentliche Verwaltung bevorzugter Zielbereich von Gebern. Der Anteil der Fälle mit diesem Zielbereich ist im Jahr 2018 um 10 % angestiegen. Im Gegensatz dazu sind die Fallanteile in den Bereichen Politik (-1 %), Wirtschaft (-4 %) und Strafverfolgung/Justiz (-5 %) gesunken.³

Zielbereiche der Korruption



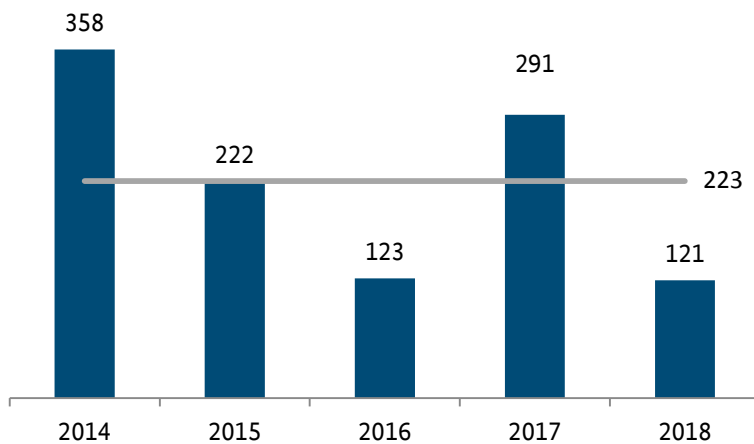
³ Für das Jahr 2018 wurden in rund 99 % der Fälle nähere Angaben zum Zielbereich der jeweiligen Korruptionshandlung gemacht.

Schäden

Im Jahr 2018 konnten in ca. 22 % (2017: 33 %) aller Korruptionsstraftaten konkrete monetäre Schäden ermittelt werden. Der diesbezügliche Gesamtschaden belief sich auf rund 121 Mio. Euro (2017: 291 Mio. Euro; -58 %) und lag damit deutlich unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (223 Mio. Euro). Die Angaben zu den Schäden basieren auf konkret ermittelten Schadenssummen sowie auf Hochrechnungen des entstandenen Schadens.

Der deutliche Rückgang im Jahr 2018 ist insbesondere auf das Ausbleiben eines vergleichbar hohen Schadens wie dem in einem im Jahr 2017 in Bayern geführten Verfahren wegen Untreue in einem besonders schweren Fall und Bestechlichkeit zum Nachteil eines Forschungsinstituts zurückzuführen.

Schaden (in Mio. Euro)



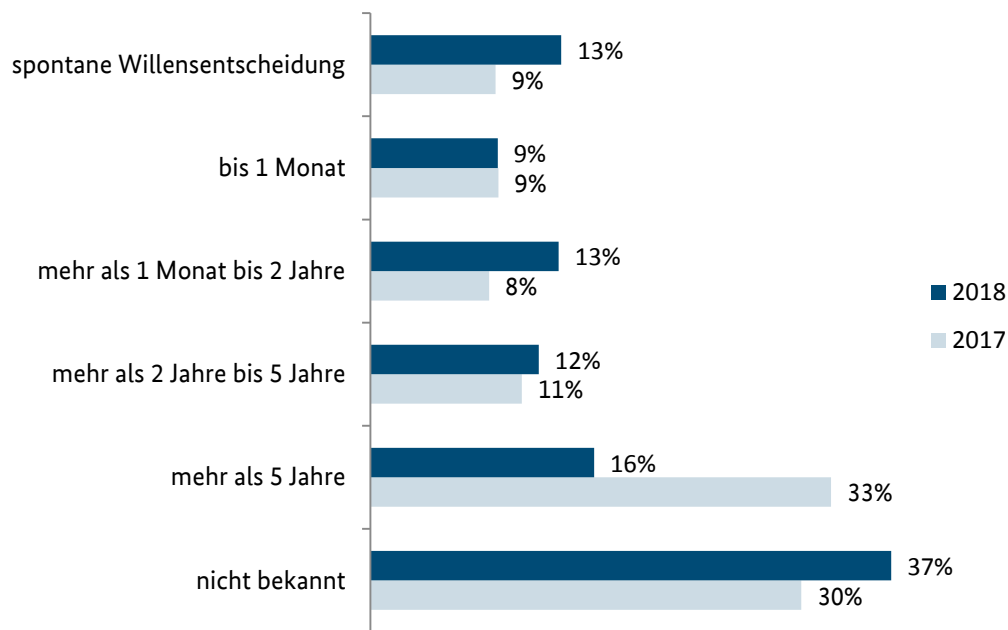
Die erfassten Summen geben das tatsächliche Ausmaß des durch Korruption hervorgerufenen Gesamtschadens nur bedingt wider. Zur tatsächlichen Dimension können generell nur schwer Aussagen getroffen werden, da sich beispielsweise die durch korruptionsbedingte Erlangung von Genehmigungen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur vage bemessen lassen.

Dauer der Verbindung zwischen Geber und Nehmer

Für das Jahr 2018 ist festzustellen, dass der Anteil der Straftaten mit einer kurzen Verbindung zwischen Gebern und Nehmern gestiegen ist. Insbesondere bei Sachverhalten, denen eine spontane Willensentscheidung zur Straftat zu Grunde lag, ist ein Anstieg von 4 Prozentpunkten zu verzeichnen.

Nur in 16 % der Straftaten (2017: 33 %) wurde eine länger als fünf Jahre bestehende Verbindung zwischen Geber und Nehmer festgestellt. In 37 % der Straftaten konnte keine Angabe zur Dauer der Verbindung gemacht werden.

Dauer der Verbindung zwischen Geber und Nehmer



2.4 DETAILBETRACHTUNG ZUR NEHMERSEITE

Im Jahr 2018 lag der Anteil der Amtsträger unter den Nehmern bei 77 % und damit knapp über dem Niveau des 5-Jahres-Durchschnitts (74 %).

Amtsträgereigenschaft

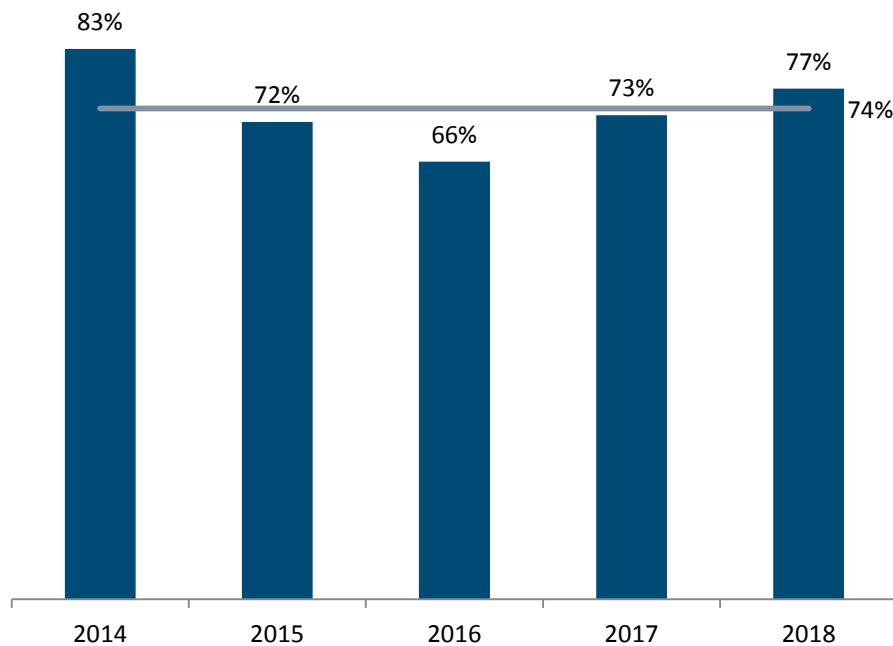


Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist oder in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht.

Auch Personen, die dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen, werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB als Amtsträger betrachtet.

„Sonstige Stellen“ sind privatrechtliche Organisationsformen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen - z. B. kommunale Betriebe in den Bereichen Ver- und Entsorgung oder Ingenieurbüros, welche Ausschreibungen für staatliche Bauvorhaben durchführen.

Anteil der Amtsträger unter den Nehmern

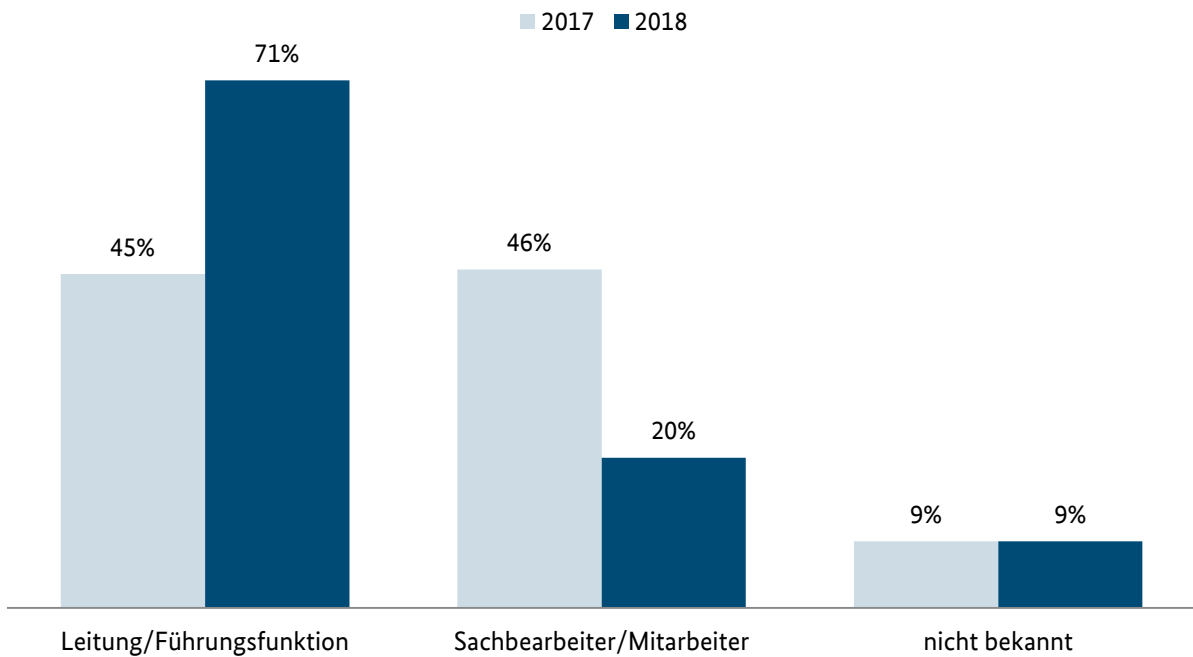


Im Jahr 2018 wurden 210 (2017: 136; +54 %) nicht tatbereite Nehmer erfasst. Nicht tatbereite Nehmer sind Personen, die auf ein Angebot zur Korruption nicht eingehen. Unter den nicht tatbereiten Nehmern befanden sich 86 % Amtsträger (2017: 88 %).

Funktion der Nehmer

Im Jahr 2018 ist der Anteil an Nehmern mit einer Leitungs-/Führungsfunktion auf 71 % angestiegen und hat sich damit deutlich erhöht, während der Anteil an Nehmern aus dem Bereich der Sachbearbeiter auf 20 % und somit um mehr als die Hälfte gesunken ist. Im Jahr zuvor war das Verhältnis der Nehmer auf Führungs- und Sachbearbeiterebene noch ausgeglichen.

Funktion der Nehmer

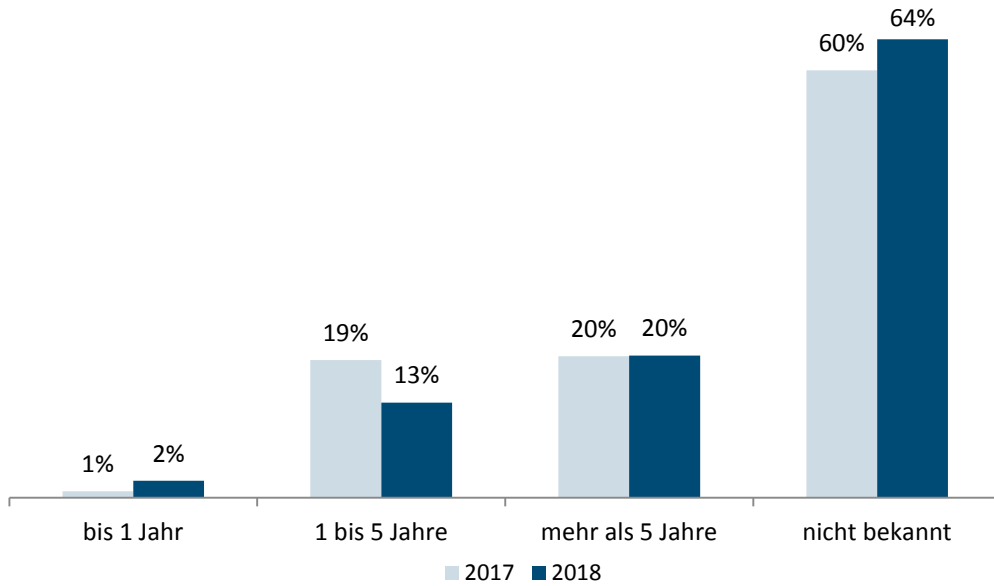


Dauer der Aufgabenwahrnehmung

Im Jahr 2018 war der Anteil der Nehmer, die die betreffende Tätigkeit über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) ausgeübt haben, in etwa so hoch wie der Anteil der Nehmer mit einer kürzeren Beschäftigungsdauer (bis fünf Jahre) in der jeweiligen Funktion.

Insbesondere bei einer längeren Tätigkeit in einem Aufgabenbereich können sich „korruptionsfördernde Faktoren“, wie z. B. intensivere persönliche Kontakte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung oder auch eine abnehmende Intensität der Dienst- und Fachaufsicht („Vertrauensvorschuss“), ergeben. Diese erhöhen das Risiko, auf entsprechende Korruptionsangebote einzugehen.

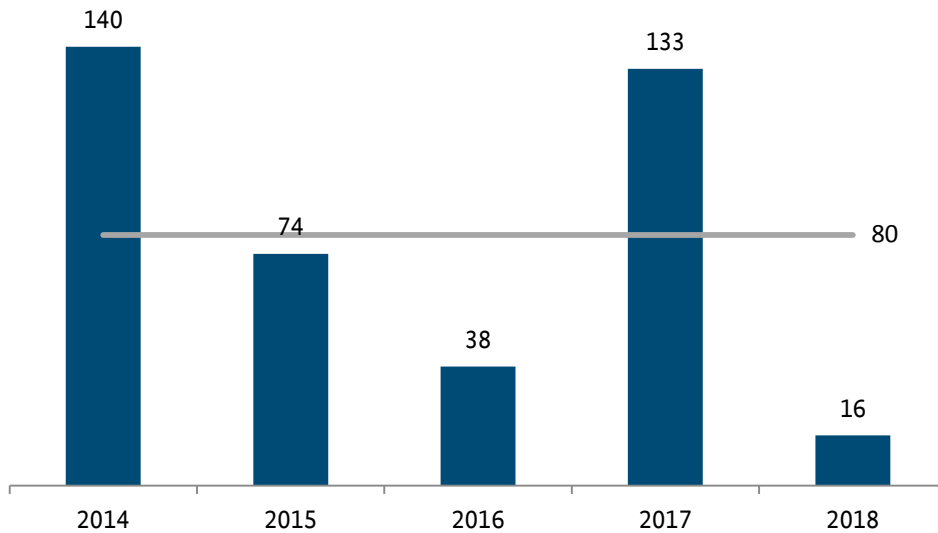
Dauer der Aufgabenwahrnehmung der Nehmer



Monetäre Vorteile

Der für das Jahr 2018 gemeldete monetäre Gesamtwert der auf Nehmerseite erzielten Vorteile lag mit insgesamt rund 16 Mio. Euro deutlich unter dem Wert des Vorjahrs (2017: 133 Mio. Euro; -88 %) und dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre (rund 80 Mio. Euro).

Monetärer Vorteil der Nehmer (in Mio. Euro)

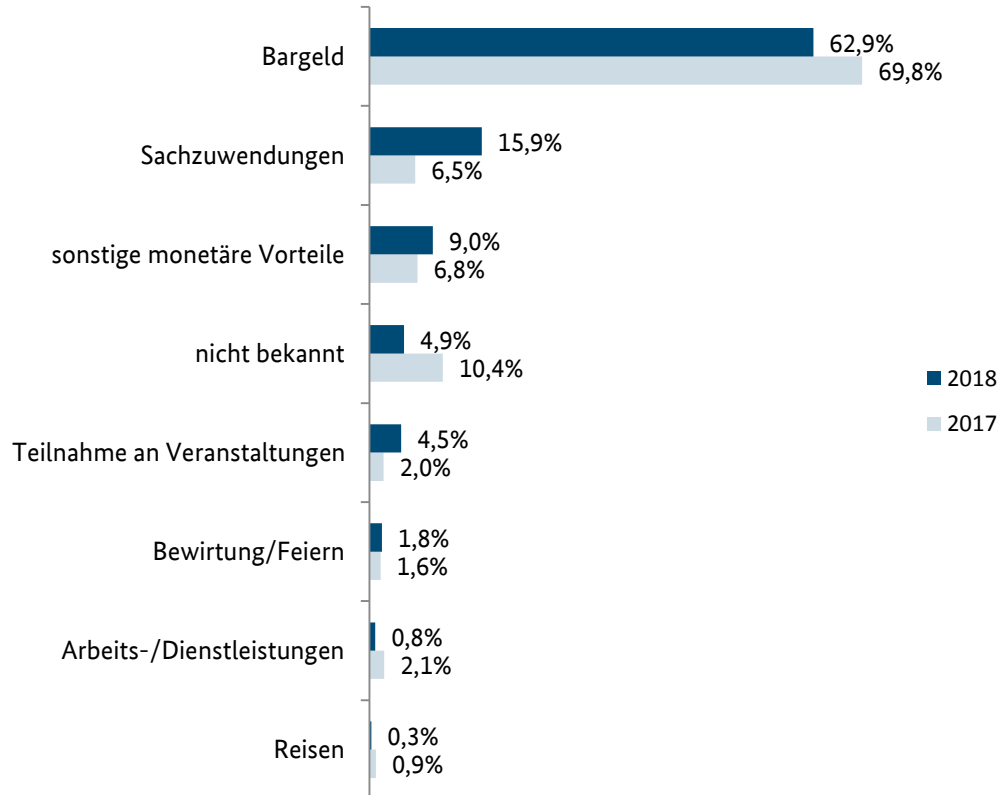


Eine höhere Gesamtsumme der monetären Vorteile ergibt sich häufig aus Einzelverfahren, bei denen außergewöhnlich hohe finanzielle Vorteile gewährt wurden. Dies war in den Jahren 2014 und 2017 der Fall. Im Jahr 2017 war knapp die Hälfte der ermittelten Vorteile auf Nehmerseite auf ein in Bayern geführtes Verfahren wegen Untreue in einem besonders schweren Fall und Bestechlichkeit zum Nachteil eines Forschungsinstituts zurückzuführen.

Art der Vorteile

Der Schwerpunkt der Vorteile auf Nehmerseite lag im Berichtsjahr erneut auf der Erlangung von Bargeld. An Sachzuwendungen wurden im Jahr 2018 z. B. vermehrt Weinpakete gewährt. Darüber hinaus erhielten Nehmer beispielweise Einladungen zu Feiern inkl. Bewirtung oder Eintrittskarten für Veranstaltungen (Konzerte und sonstige Events).

Art der Vorteile der Nehmer

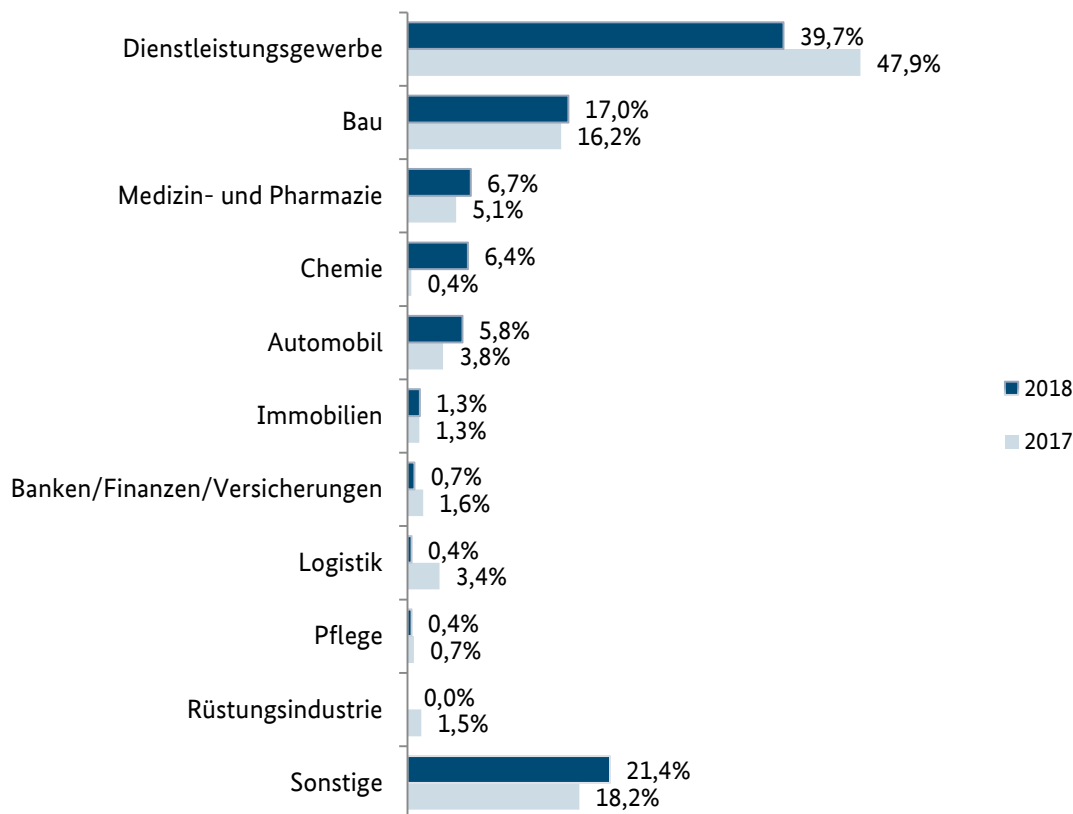


2.5 DETAILBETRACHTUNG ZUR GEBERSEITE

Wie bereits im Vorjahr gehörte der größte Anteil der festgestellten Geber im Jahr 2018 mit rund 40 % dem Dienstleistungsgewerbe an (2017: 48 %).

Neben Personen aus einem bestimmten Wirtschaftsbereich wurden auch Personen mit privatem Anliegen (ohne Branchenzugehörigkeit) als Geber erfasst. Der Anteil der Privatpersonen an den Gebern betrug im Jahr 2018 rund 19 % (2017: 21 %).

Branchenzugehörigkeiten der Geber



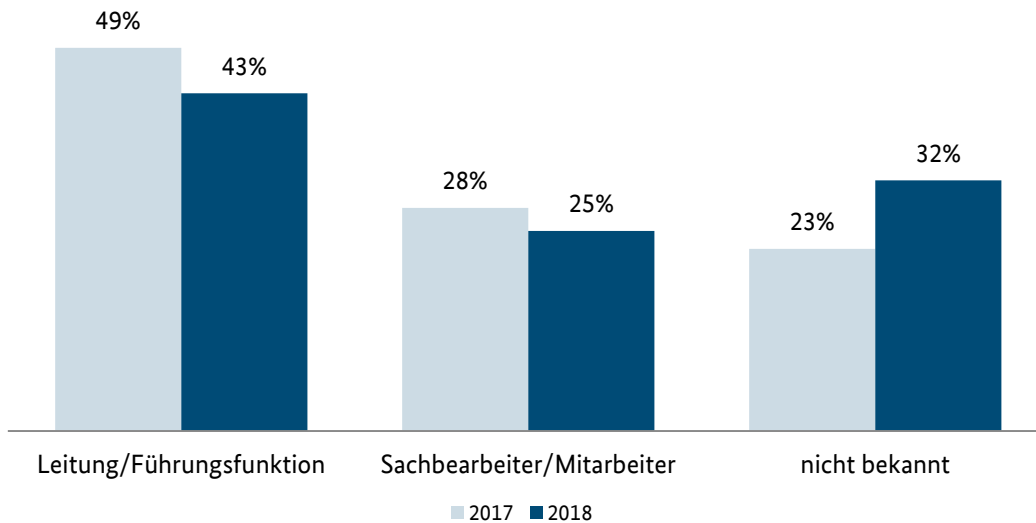
Die jeweils hohen Anteile der Geber aus dem Bereich des Dienstleistungsgewerbes in den Jahren 2017 und 2018 resultierten insbesondere aus den bereits genannten Ermittlungsverfahren in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe von Fotografien an Schulen.

Der Anstieg des Geberanteils in der Chemiebranche im Jahr 2018 ist auf ein Verfahren aus dem Bereich der Schiffsfarbenindustrie zurückzuführen. Danach wurden von einem in Schleswig-Holstein ansässigen Konzern Schiffsfarben an Schiffsreedereien vertrieben, wobei den Reedereien Rabatte gewährt und Provisionen gezahlt wurden. Den Schiffseigentümern, für die die Reedereien die Käufe tätigten, wurden die vollen Kosten für die Farben in Rechnung gestellt, die anteilig zustehenden Rabatte wurden ihnen dabei vorenthalten. Die Verantwortlichen des Farbkonzerns profitierten durch wiederholte Auftragserteilungen seitens der begünstigten Reedereien.

Funktion der Geber

Im Jahr 2018 wurden Geber mit einer Leitungs-/Führungsfunktion mit einem Anteil von 43 % am häufigsten registriert. Ein Viertel der Geber gehörte zur Sachbearbeiter-/Mitarbeiterebene.

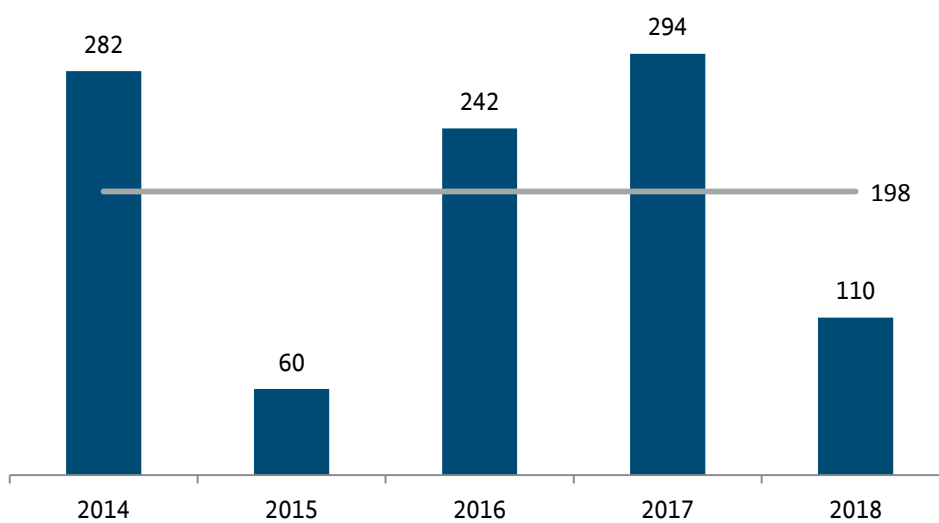
Funktion der Geber



Monetäre Vorteile

Der Gesamtwert der monetären Vorteile auf Geberseite ist im Berichtsjahr 2018 um rund 63 % gesunken und liegt mit 110 Mio. Euro deutlich unter dem 5-Jahres-Durchschnitt von 198 Mio. Euro.

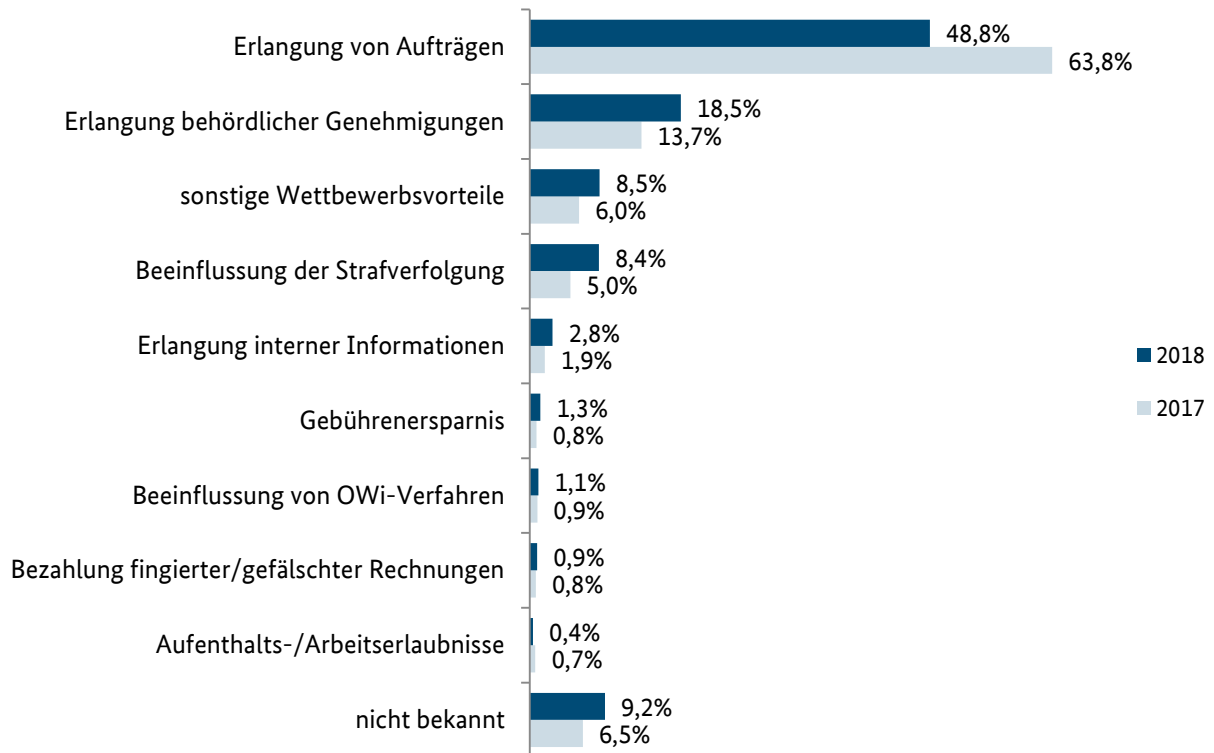
Monetärer Vorteil der Geber (in Mio. Euro)



Art der Vorteile

Der Anteil der Erlangung von Aufträgen an allen erlangten Vorteilen betrug im Berichtsjahr ca. 49 % und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 15 Prozentpunkte gesunken. Gleichwohl war die Erlangung von Aufträgen auch im Jahr 2018 das bevorzugte Ziel von Gebern, gefolgt von der Erlangung behördlicher Genehmigungen mit ca. 18,5% (2017: 13,7 %) sowie der Erlangung sonstiger Wettbewerbsvorteile 8,5 % (2017: 6,0 %).

Art der Vorteile der Geber



Ein Beispiel für die Beeinflussung der Strafverfolgung ist die Bestechung im Zusammenhang mit Personen- und Fahrzeugkontrollen (sog. situative Korruption). Die zu Kontrollierenden versuchen dabei überwiegend durch das Angebot von Geldbeträgen strafprozessuale Maßnahmen, die z. B. zum Fahrerlaubnisentzug führen können, zu verhindern.

Ebenso unter die Beeinflussung der Strafverfolgung fallen bspw. das Bestechen von Justizvollzugsbeamten zur Erlangung von Mobiltelefonen zwecks Kontaktaufnahme mit anderen Personen oder die Beeinflussung von Zeugen im Strafverfahren.

2.6 VERFAHRENSURSPRUNG

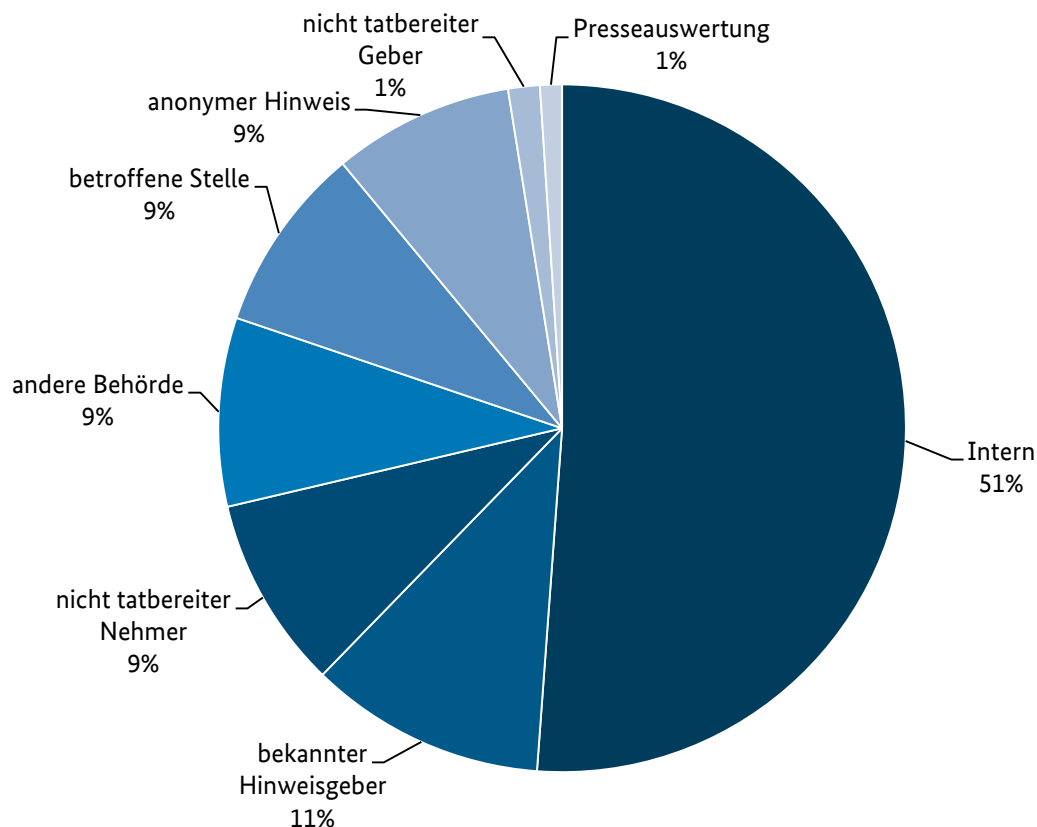
Rund die Hälfte der Korruptionsverfahren im Jahr 2018 wurde von Amts wegen aufgrund polizeiinterner Erkenntnisse eingeleitet. Hinweise auf Korruption ergaben sich z. B. im Rahmen von laufenden Ermittlungsverfahren.

Der Anteil der von Amts wegen eingeleiteten Verfahren an allen Korruptionsverfahren hat sich im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr auf 51 % verdreifacht. Bei Betrachtung der aufgrund externer Quellen bzw. Informationen eingeleiteten Ermittlungen ist ein Anstieg des prozentualen Anteils lediglich bei Verfahren infolge nicht tatbereiter Nehmer (9 %) festzustellen.

Hinweise durch bekannte Hinweisgeber (11 %) und anonyme Hinweise (9 %) führten in einem Fünftel aller Fälle zur Einleitung von Korruptionsermittlungen.

Qualifizierte Hinweise tragen bedeutend zur erfolgreichen Bekämpfung von Korruption bei. Diesem Ziel dienen sowohl die Schaffung von Compliance-Strukturen in vielen Unternehmen als auch die im Rahmen der allgemeinen Korruptionsprävention in Bund und Ländern durchgeführten Maßnahmen, wie z. B. die Einführung von Hinweisgebersystemen.

Prozentuale Verteilung der Verfahrensursprünge



3 Gesamtbewertung

Die Anzahl der polizeilich registrierten Korruptionsstraftaten ist im Jahr 2018 erneut gesunken. Es ist allerdings davon auszugehen, dass nur ein Teil aller begangenen Korruptionsstraftaten polizeilich bekannt wird und somit ein großes Dunkelfeld besteht. Rückschlüsse auf das tatsächliche Ausmaß und die Entwicklung lassen sich insofern nur bedingt ziehen.

Die Schaffung von Compliance-Strukturen in vielen Unternehmen sowie die im Rahmen der Korruptionsprävention in Bund und Ländern durchgeführten Maßnahmen, wie z. B. die Einführung von E-Learning-Systemen zur Sensibilisierung von Bediensteten, werden als wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung des Phänomens angesehen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass der Anteil bzw. die Anzahl der nicht tatbereiten Nehmer spürbar angestiegen ist.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen finden seit 2016 die neuen Straftatbestände (§§ 299a, 299b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen) und der ergänzte Straftatbestand § 300 StGB Anwendung. Im Vergleich der letzten beiden Jahre ist zwar ein Rückgang zu verzeichnen, jedoch können noch keine Trendaussagen abgeleitet werden.

Im Jahr 2018 wurde ein deutlich geringerer Schaden im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen erfasst als noch im Vorjahr. Bei der Betrachtung des Kriminalitätsbereichs Korruption gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die erfassten monetären Schäden das gesamte Ausmaß des durch Korruption hervorgerufenen Schadens nur eingeschränkt wiedergeben. Insbesondere sind immaterielle Schäden, wie der Verlust des Vertrauens von Bürgern in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates oder aber in die Integrität der Wirtschaft, nicht messbar.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

August 2019

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Korruption, Bundeslagebild 2018, Seite X).